

U n t e r r i c h t u n g

durch den Präsidenten des Landtags

**Unterrichtung nach Artikel 67 Abs. 5 der Verfassung
des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Euro-
päischen Union in Verbindung mit § 54b der Geschäfts-
ordnung des Thüringer Landtags
hier: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen
Parlaments und des Rates über saubere Unterneh-
mensfahrzeuge; KOM (2025) 994 endg.**

Die Landesregierung hatte den Landtag am 4. Februar 2026 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über saubere Unternehmensfahrzeuge; KOM (2025) 994 endg. gemäß Artikel 67 Abs. 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54b der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags unterrichtet.

Gemäß § 54b Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 8/1351) an den Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport überwiesen. Der Vorsitzende des Ausschusses für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport hat den Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum gemäß § 54b Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags um Mitberatung zum oben genannten Frühwarndokument ersucht (Vorlage 8/1453).

Der Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum hat die Vorlage in seiner 14. Sitzung am 20. März 2026 in öffentlicher Sitzung beraten. Die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum äußern bezüglich des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über saubere Unternehmensfahrzeuge (mehrheitlich) Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und bitten die Landesregierung die Stellungnahme in Vorlage 8/1551 in den weiteren Beratungsprozess einzubringen (Vorlage 8/1560).

Der Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport hat die Vorlage in seiner 17. Sitzung am 20. März 2026 in öffentlicher Sitzung beraten und folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport äußert bezüglich des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments

Unterrichtung gemäß § 54b Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Druck: Thüringer Landtag, 25. März 2026

und des Rates über saubere Unternehmensfahrzeuge Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Auch wenn für die Umsetzung des allgemeinen Klimaschutzes eine Zuständigkeit seitens der Europäischen Union nicht in Abrede gestellt werden kann, müssen allerdings Bedenken gegenüber dem Verordnungsvorschlag hinsichtlich der Einhaltung der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit geltend gemacht werden:

Bezüglich der Subsidiaritätsbedenken ist anzuführen, dass Deutschland bereits durch ein nationales Emissionshandelssystem in eigener Initiative negative Anreize für fossile Kraftstoffe geschaffen hat und damit gezeigt hat, dass es selbst in der Lage ist, notwendige Maßnahmen zur Senkung des CO₂-Ausstoßes festzulegen. Darüber hinaus existieren bereits zwei Regelungsansätze zur Senkung der CO₂-Emission im Straßenverkehr sowohl für die Hersteller- als auch für die Nutzerseite: die Regulierung von CO₂-Grenzwerten für die Herstellerseite und das EU-ETS 2-System als Anreizsystem für die Nutzer. Gleichzeitig ist der Verordnungsvorschlag unverhältnismäßig, weil mildere Instrumente, wie zum Beispiel das Setzen von Anreizen anstelle von Quoten, angewendet werden können. Zudem geht das vorgeschlagene Handeln der Europäischen Union über das zur Erreichung der Ziele Erforderliche hinaus und belastet insbesondere unverhältnismäßig Personen, die im ländlichen Raum ein Handwerk ausüben oder Dienstleistungen erbringen und auf das Weiterbestehen der geltenden Regelungen in Bezug auf Mineralöl- und KFZ-Steuer angewiesen sind. Die im Verordnungsvorschlag präferierte Quotenregelung führt außerdem zu einer erheblichen finanziellen und bürokratischen Belastung von Unternehmen und wirkt sich damit negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung in den jeweiligen Mitgliedstaaten und damit auch in Thüringen aus. Unternehmen müssen Fahrzeuge anschaffen, von denen sie keinen nachweisbaren Nutzen haben. Sinnvoller und effizienter wäre es dagegen, positive Anreize für saubere Unternehmensfahrzeuge zu schaffen. Ein einheitlicher Ausbau der Ladeinfrastruktur europaweit wäre zielführend. Die Landesregierung wird gebeten, diese Bedenken und Vorschläge in den weiteren Beratungsprozess einzubringen.“

Dr. Thadäus König
Präsident des Landtags